15, 05, 90

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (Verbot von Kampfhunden),

A. Problem

Sogenannte Kampfhunde stellen aufgrund ihrer angeborenen und angezüchteten Wesensmerkmale und Eigenschaften eine erhebliche Gefahr für Gesundheit und Leben von Erwachsenen und Kindern dar.

B. Lösung

Züchten und Halten von Kampfhunden wird unter gesetzliches Verbot gestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (Verbot von Kampfhunden)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. IS. 432), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:
 - "(8) Waffen im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, die ihrer angeborenen oder angezüchteten Wesensmerkmale oder Eigenschaften wegen dazu geeignet sind, ein erhöhtes Risiko für Gesundheit und Leben darzustellen."
- In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird nach Ziffer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 6 angefügt:
 - "6. zu bestimmen, welche Arten und Rassen von Hunden (§ 1 Abs. 8) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen."
- 3. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "verbringen" die Worte eingefügt ", zu züchten, zu halten"
- 4. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach Ziffer 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 12 angefügt:
 - "12. Waffen der in § 1 Nr. 8 bezeichneten Art."
- 5. In § 37 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 - "Für Hunde (§ 1 Abs. 8) gelten die Ausnahmen dieses Absatzes nur insoweit, wie es sich um aus-

- schließlich zum Einsatz als Spür- und Suchhunde ausgebildete Tiere handelt."
- In § 53 Abs. 3 Satz 1 wird nach Ziffer 3 folgende neue Ziffer 4 eingefügt:
 - "4. wer entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Hunde, die in einer Rechtsverordnung aufgrund § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 genannt werden, züchtet oder hält."

Die bisherigen Ziffern 4 bis 7 werden Ziffern 5 bis 8.

Artikel 2 Übergangsvorschriften

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zu erlassen.

Artikel 3 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in dem auf die Verkündung folgenden Kalendermonat in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1990

Such, Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Kampfhunde wie z.B. Pitbull-Terrier oder römische Mastinos stellen aufgrund ihrer angeborenen und angezüchteten Wesensmerkmale und Eigenschaften, wie z.B. Kampftrieb, Härte und Schärfe, ein erhebliches Gefahrenrisiko für Mensch und Tier dar.

Nicht selten dienen solche Tiere als Statussymbole bzw. Substitute für bei deren Haltern nicht vorhandene körperliche und/oder geistige Fähigkeiten. Die Tiere werden dann zu dem, wozu der Mensch sie gemacht hat, mißbraucht: als Waffe nämlich, die auf entsprechendes Kommando durchaus in der Lage ist, Menschen (und auch Tieren) schwerste körperliche Verletzungen zuzufügen oder sogar zu töten. Sind die – auch psychischen – Auswirkungen auf Erwachsene schon schlimm genug, so sind die Folgen solcher Angriffe auf Kinder nicht auszudenken.

Wie Fälle erheblicher Verletzungen und sogar ein Todesfall in der jüngsten Zeit zeigen, reicht es nicht aus, der von solchen Hunden ausgehenden Gefahr mit sicherheitsrechtlichen Einzelanordnungen zu begegnen. Kennzeichnend für Kampfhunde ist gerade, daß sie ohne weiteres in der Lage sind, Menschen zu töten. Selbst beim Versehen von Schutzaufgaben gehen diese Hunde äußerst kompromißlos vor und lösen ihre Aufgaben mit Tötungsabsicht. Vorhandene gesetzliche Möglichkeiten zur Abwehr solcher Gefahren sind allenfalls — und auch dies ist nicht sicher — geeignet, Wiederholungen zu begegnen. Dies reicht aber angesichts des erheblichen Gefahrenpotentials solcher Hunde nicht aus.

Nur ein bundesweites Verbot zum Halten und zur Züchtung solcher Hunde ist geeignet, den oben beschriebenen Gefahren wirksam und vorbeugend zu begegnen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 1, 6)

Durch die Einfügung des Absatzes 8 in § 1 werden Kampfhunde begrifflich den Waffen zugeordnet.

Der Bundesminister des Innern regelt per Rechtsverordnung, welche Arten und Rassen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 bis 5 (§ 37)

Durch die Einfügung der Nummer 12 werden gefährliche Hunde dem Bereich "verbotener Gegenstände" zugeordnet. Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus der Eigenart von Hunden als Lebewesen im Gegensatz zu Waffen (Gegenstände).

Die Neuregelung in § 37 Abs. 2 Satz 2 verbietet den Einsatz von Hunden als Waffen auch für den Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bundeszollverwaltung, der Polizeien der Länder und bei Wachdiensten. Für diese Bereiche sollen das Halten, Züchten und die Ausbildung gefährlicher Hunderassen, welche vom Bundesminister des Innern zu bestimmen sind, allenfalls zu Such- und Spürzwecken gestattet sein. Tiere sollten grundsätzlich nicht als Waffen eingesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 53)

Nach dieser Vorschrift wird mit Strafe bedroht, wer Hunde solcher Arten und Rassen hält oder züchtet, die durch den Bundesminister des Innern in einer Rechtsverordnung als grundsätzlich gefährlich eingestuft worden sind.

•			
			,